

Gemeinde St. Georgen am Kreischberg



8861 St. Georgen 45, Tel.: 03537/221

Sachbearbeiter: AL Franz Schitter
33537/221-210
franz.schitter@st-georgen-kreischberg.gv.at

Kundmachung

KANALABGABENORDNUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Georgen am Kreischberg hat in seiner Sitzung vom 14.11.2022 gemäß § 7 Kanalabgabengesetz 1955, LGBI.Nr. 71, in der letzten Fassung LGBI.Nr. 149/2016 nachstehende Änderung (farblich hervorgehoben) der Kanalabgabenordnung vom 01. Jänner 2022 beschlossen:

§ 1 Abgabeberechtigung

Für die öffentliche Kanalanlage der Gemeinde St. Georgen am Kreischberg werden aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetzes 1948, BGBI.Nr. 45 und aufgrund des Kanalabgabengesetzes 1955 Kanalisationsbeiträge und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung erhoben.

§ 2 Kanalisationsbeitrag

Für die Entstehung des Abgabenanspruches, die Ermittlung der Bemessungsgrundlage, die Höhe der Abgabe, die Inanspruchnahme des Abgabepflichtigen sowie die Haftung und die Strafen gelten die Bestimmungen des Kanalabgabengesetzes 1955.

§ 3 Höhe des Einheitssatzes

- (1) Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt **7,5** % der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage, somit für Schmutzwasserkanäle € **17,823** (€ 19,61 inkl. Umsatzsteuer).
- (2) Dieser Festsetzung liegen Gesamtbaukosten von € 14,317.637,90, vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln in Höhe von € 5,005.995,35 gewährten

Beiträge und Zuschüsse, somit eine Baukostensumme von € 9,311.642,55 und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von 39.183,80 m zugrunde.

- (3) Für Hofflächen, das sind ganz- oder teilweise von Baulichkeiten umschlossene Grundflächen (in Quadratmetern), deren Entwässerung durch die Kanalanlage erfolgt, wird **die Hälfte** des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.
- (4) Für unbebaute Flächen (in Quadratmetern) mit künstlicher Entwässerung in die öffentliche Kanalanlage wird **ein Zehntel** des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.

§ 4 Kanalbenützungsgebühr

- (1) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr (§ 6 Kanalabgabengesetz 1955) ist für alle im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zu leisten, die an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind.
- (2) <u>Verbrauchsgebühr</u> (inkl. Umsatzsteuer): € 2,14 pro m³ verbrauchten Wassers laut amtlichem Wasserzähler,

zuzüglich

- (3) <u>Bereitstellungsgebühr</u> (inkl. Umsatzsteuer): € 0,76 pro m² der Bruttogeschoßfläche eines Gebäudes gemäß § 4 Kanalabgabengesetz 1955.
- (4) <u>Kanal nach Fläche</u> (inkl. Umsatzsteuer): In den Fällen, wo kein Wasserzähler vorhanden ist (eigene Wasserversorgung) € 1,17 pro m² der Bruttogeschoßfläche eines Gebäudes gemäß § 4 Kanalabgabengesetz 1955 und € 104,50 pro Einwohner von It. Meldegesetz gemeldeten Personen per Stichtag 30.5. jeden Jahres.

§ 5 Gebührenpflichtige, Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Baulichkeit verpflichtet.
- (2) Der Gebührenanspruch entsteht ab dem Ersten jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem die Liegenschaft an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen wird und endet mit dem Letzten jenes Quartals, in dem das Gebäude vom öffentlichen Kanal abgeschlossen wird.

- (3) Die Kanalbenützungsgebühr wird mittels Jahresabrechnung am 15. November jedes Jahres fällig. Die fällige Kanalbenützungsgebühr wird unter Berücksichtigung der Teilzahlungen mit einer Jahresabrechnung festgesetzt.
- (4) Aufgrund der vorausgegangenen Jahresabrechnung werden Teilzahlungen, jeweils zum 15. Februar, 15. Mai und 15. August fällig.
- (5) Der Liegenschaftseigentümer oder der Bauwerkeigentümer zum Zeitpunkt der Jahresabrechnung schuldet die Gebühr über den gesamten Abrechnungszeitraum.

§ 6 Umsatzsteuer

Allen vorgenannten Beiträgen und Gebühren ist, soferne nicht extra angeführt, die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

§ 7 Veränderungsanzeige

Treten nach Zustellung des Abgabenbescheides derartige Veränderungen ein, dass die demselben zugrundegelegenen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der Abgabepflichtige diese Veränderungen binnen 4 Wochen nach ihrem Eintritt oder Bekanntwerden der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

§ 8 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Diese Änderung der Verordnung vom 1. Jänner 2022 tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Die Bürgermeisterin:

angeschlagen am: 15.11.2022

abgenommen am:

30.11.2022